

## Die Delegation zahnärztlicher Leistungen, Teil 2

# Subgingivale Kürettage sowie Blutentnahme zum Knochenaufbau

Immer wieder erreichen die Zahnärztekammer Anfragen zur Delegation der Kürettage nach den Geb.-Nrn. 4070 und 4075 GOZ an weitergebildete Fachangestellte.

Hierbei werden zwei Gebiete berührt, zum einen die Fragestellung nach der berufsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Delegation, zum anderen nach der Möglichkeit der Rechnungslegung, der Frage also, ob eine derart delegierte Leistung nach GOZ berechnungsfähig ist.

### Entfernung klinisch erreichbarer Beläge delegierbar

Bei der subgingivalen Kürettage unterscheidet man bekanntlich zwischen der geschlossenen Entfernung harter subgingivaler Beläge und der offenen Parodontalchirurgie.

Um es gleich vorab klarzustellen: Die offene Therapie ist in keiner Weise delegationsfähig. Sie ist an die persönliche Erbringung durch einen Zahnarzt gebunden.

Die Entfernung von klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen ist gemäß Bundeskonsens der BZÄK vom November 2007 an nicht approbiertes Personal delegierbar. Hierbei ist der entscheidende Passus, dass die Leistung überhaupt delegierbar ist, da die Mehrzahl der zahnärztlichen Leistungen grundsätzlich nur von Zahnärzten erbracht werden dürfen. Danach erst ist konkret zu betrachten, an wen diese Leistung übertragen werden kann. Offensichtlich ist, dass zur Erbringung solcher Leistungen nur entsprechend objektiv geschultes Personal herangezogen werden darf. Dieses sind sowohl DH als auch ZMP.

Wie bei jeder Delegation ist eine unmittelbare Überwachung der Tätigkeit sowie eine Kontrolle und Endabnahme der delegierten Leistung durch einen approbierten Zahnarzt zwingend. Auf gar keinen Fall dürfen natürlich Anästhesien delegiert werden. Diese müssen stets

und ohne jede Ausnahme vom Zahnarzt gesetzt werden.

Nochmals sei hier betont, dass eine Delegationsmöglichkeit nicht nur dem direkten Arbeitgeber vorbehalten ist. Entscheidend ist hier das Vorhandensein einer zahnärztlichen Approbation. Anderenfalls würde dies zu erheblichen Verwerfungen gerade bei kleineren Praxen mit sehr wenig Personal, aber auch bei großen Praxisgemeinschaften oder bei Assistenten oder angestellten Zahnärzten führen (vgl. MBZ 07-08/2013, S. 60 f.).

Festzustellen bleibt also, dass die Entfernung klinisch erreichbarer, harter und weicher, subgingivaler Beläge sowohl an ZMP als auch an DH delegierbar ist.

### Die offene Therapie ist in keiner Weise delegationsfähig.

Die Beantwortung der Frage der Rechnungslegung ergibt sich konsequent aus der berufsrechtlichen Statthaftigkeit der Delegation, da eine korrekt delegierte Leistung selbstverständlich auch zur Berechnung gelangen darf. Gebührenrechtlich ist es unerheblich, ob eine Leistung vom Zahnarzt persönlich, oder von dazu qualifiziertem Fachpersonal erbracht wurde. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 GOZ zählen auch die delegierten Leistungen zu den „eigenen“ Leistungen des Zahnarztes, das heißt, sie können ohne Unterschied dem Patienten nach den Grundsätzen der GOZ in Rechnung gestellt werden.

### Delegation der Blutentnahme an ZFA unzulässig

Eine weitere Frage zur Delegation wurde jüngst an das Berufsrechtsreferat gestellt. Hierbei ging es um die Entnahme

von Blut zum Zwecke der Gewebsgeneration, insbesondere dem Knochenaufbau im Kieferbereich.

Im Ergebnis darf immer dann (venöses) Blut vom Zahnarzt entnommen werden, sobald eine direkte zahnärztliche Verwendung dieses Blutes ansteht. Dies wäre im oben genannten Beispiel durchaus der Fall. Eine Entnahme von Blut zum Zwecke der Bestimmung der Triglyceride wäre hingegen nicht von der zahnärztlichen Approbation gedeckt, obwohl der Eingriff zwar der gleiche, hingegen der Bestimmungszweck ein anderer ist.

Ähnliches gilt für die Anwendung von Sedativa, hier sei beispielhaft Dormicum erwähnt. Dient die Applikation der direkten Vorbereitung oder Einleitung eines zahnärztlichen Eingriffs, so ist die Anwendung Teil des zahnärztlichen Handelns und somit von der Approbation gedeckt. Die gleiche Anwendung von Dormicum durch einen Zahnarzt zur Vorbereitung beispielsweise einer Darmspiegelung durch einen Internisten wäre es nicht.

Übrigens illustrieren diese Beispiele deutlich, dass die heutige Zahnmedizin kaum noch mit einer Approbationsordnung aus dem Jahre 1952 zu beschreiben ist.

Die Delegierbarkeit der Blutentnahme an Zahnmedizinische Fachangestellte ist klipp und klar durch das Zahnheilkundengesetz untersagt. Etwas anderes wäre es, wenn die Blutentnahme beispielsweise durch eine Krankenschwester erfolgte, deren Prüfung eine solche Tätigkeit beinhaltet.

In jedem Fall müsste aber der Delegierende, also der Zahnarzt, zunächst nicht nur seine Berechtigung, sondern auch seine entsprechende Befähigung nachweisen können.

ZÄK Berufsrechts- und GOZ-Referat  
Dietmar Kuhn und Helmut Kesler